

b UNIVERSITÄT BERN

Ausführungsbestimmungen zum Reglement 30+ der Theologischen Fakultät

vom 18. November 2021

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Reglements vom 27. November 2012 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Reglement 30+),

beschliesst:

1. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität nicht erfüllen und sich für ein Major- oder Mono-Studienprogramm an der Theologischen Fakultät angemeldet haben.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN ZWEITEN TEIL DES AUFNAHMEVERFAHRENS **Art. 2** Die oder der Fakultätsverantwortliche ist die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan. Sie oder er ist im Auftrag der Fakultät für Organisation und Durchführung des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens zuständig. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 14 des Reglements 30+.

2. Aufnahmeverfahren an der Theologischen Fakultät

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN NACHWEIS DER HOCHSCHULREIFE

Art. 3 Im Hinblick auf die Bachelor-Studienprogramme Theologie (180 ECTS-Punkte) und Interreligiöse Studien (120 ECTS-Punkte) an der Theologischen Fakultät werden folgende Kompetenzen erwartet und geprüft:

- a Gutes Allgemeinwissen in Geschichte, Religion und Religionen
- b Grundverständnis für gesellschaftliche Gegenwartsfragen
- c Elementare Fähigkeiten im Erfassen und Analysieren von Texten
- d Fähigkeit, Texte und Thesen zu erfassen und kritisch zu analysieren

- e Argumentationsfähigkeit
- f Fremdsprachenkenntnis Englisch auf Maturitätsniveau (siehe Anhang)

FORM DES AUFNAHME-VERFAHRENS

- **Art. 4** Das Aufnahmeverfahren für die Studienprogramme Theologie und Interreligiöse Studien wird in Form eines Moduls, bestehend aus zwei Teilen, durchgeführt:
 - a schriftlicher Teil des fakultären Aufnahmeverfahrens: Dauer 120 Minuten: Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Text (z.B. aus der modernen Literatur) und Fragen/Aufgabenstellungen zu dessen Inhalt und Problemstellungen, die zum Ziel haben, die in Artikel 3 genannten Grundkompetenzen zu prüfen. Der schriftliche Teil wird unmittelbar nach Abschluss von allen Mitgliedern des Fachausschusses beurteilt. Der schriftliche Teil dient als eine Grundlage des Aufnahmegesprächs.
 - b Mündlicher Teil des fakultären Aufnahmeverfahrens: ein Aufnahmegespräch, das in der Regel am selben Tag nach dem schriftlichen Teil stattfindet, Dauer max. 60 Minuten mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachausschuss. Das strukturierte Gespräch hat folgende Schwerpunkte:
 - Vertiefung der Aufgaben/Themen des schriftlichen Teils
 - Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und darzulegen.

Die Kandidatin oder der Kandidat wird vorgängig zum Aufnahmeverfahren aufgefordert, einen Lebenslauf und einige Sätze zur Studienmotivation im Umfang von insgesamt 1 bis 2 Seiten zuhanden des Ausschusses einzureichen. Das Aufnahmegespräch wird von der Dekanin oder vom Dekan moderiert und von einem Mitglied des Ausschusses protokolliert (Ergebnisprotokoll).

BEWERTUNG

Art. 5 Das gesamte fakultäre Aufnahmemodul muss mit der Bewertung "erfüllt" absolviert werden. Die Bewertungskriterien umfassen alle in Artikel 3 genannten Kompetenzen (Allgemeinwissen, kommunikative Kompetenz, kohärente Argumentation, kritische und selbstkritische Reflexion). Die zwei Teile des Aufnahmeverfahrens werden zusammen beurteilt.

ERGEBNIS DES ZWEITEN TEILS DES AUFNAHMEVER-FAHRENS

- **Art. 6** ¹ Der Fachausschuss fällt unmittelbar im Anschluss an das Aufnahmegespräch aufgrund der Überprüfungen gemäss Artikel 3 bis 5 den Entscheid über das Erfüllen der Anforderungen des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens. Der Entscheid wird mit kurzer schriftlicher Begründung protokolliert.
- ² Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Nachweis über die Hochschulreife für das gewählte Studienprogramm erbracht.
- ³ Das Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens wird den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung durch die Fakultät mitgeteilt.

⁴ Im Falle eines negativen Ergebnisses erfolgt die Mitteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten durch Verfügung der Universitätsleitung.

3. Organisation

FAKULTÄTSVERANTWORTLICHE Art. 7
ODER FAKULTÄTSVERANT- Studie
WORTLICHER Zustär

Art. 7 Für die Organisation des Aufnahmeverfahrens in beiden Studienprogrammen ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät zuständig. Ihr oder ihm stehen die administrative Dekanatsleitung und das Prüfungssekretariat zur Seite.

FACHAUSSCHUSS

Art. 8 Der Fachausschuss ist für beide Studienprogramme zuständig. Er besteht aus der amtierenden Vizedekanin oder dem amtierenden Vizedekan Studium und Lehre und zwei von der Fakultät gewählten Professorinnen oder Professoren, die nach Möglichkeit Mitglieder des Fakultären Prüfungsausschusses sind. Der Fachausschuss beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (aufgrund einer Enthaltung) liegt der Stichentscheid bei der Vizedekanin oder beim Vizekanin Studium und Lehre, die oder der den Vorsitz des Fachausschusses einnimmt.

4. Rechtspflege

RECHTSMITTEL

Art. 9 ¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements 30+.

² Auf Begehren erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in den korrigierten schriftlichen Teil des Aufnahmemoduls, das Protokoll des Aufnahmegesprächs und die protokollierte schriftliche Begründung des Entscheids des Fachausschusses.

5. Schlussbestimmungen

ANHANG

Art. 10 Über Anhänge beschliesst die Fakultät.

INKRAFTTRETEN

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen bilden Anhang zum Reglement 30+ und treten nach Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.

Bern, 18. November 2021

Im Namen der Theologischen Fakultät Der Dekan:

Prof. Dr. David Plüss

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Februar 2022

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann